

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

16.

30.) Bekanntmachung,

vom 13^{ten} Juli 1829.

Se. Königl. Majestät von Sachsen *ic. ic. ic.* haben, in gnädigster Berücksichtigung der mehrfach an Allerhöchsth. Dieselben gerichteten, unterthänigsten Bitte von einer großen Anzahl entlassener resp. Staats- und Ober-Offiziers: bei der Uniform der Armee die weiße Farbe in Wegfall bringen lassen zu wollen, huldreichst anzuordnen geruhet, daß vom 1^{sten} August 1830 an sämtliche aus dem activen Kriegsdienste, mit der Erlaubniß, die Uniform der Armee zu tragen, entlassene Staats- und Ober-Offiziers diese Uniform nach der Vorschrift anlegen sollen, wie sie für die sich in Wartegeld befindlichen Offiziers festgesetzt ist, und zwar:

Ein dunkelblauer Rock mit Einer Reihe glatter gelber Knöpfe, ponceaurothem Kragen, dergleichen Einfassung und blauen Aufschlägen; übrigens im Schutte ganz so, wie bei den Linien-Infanterie-Offiziers. Goldene Epauletten nach dem Grade, eben so die Gradabzeichnung auf dem Kragen in goldener Tresse. Weiße enge Tuch-Weinkleider, alltäglich dunkelgraue Pantalons; Stiefeln nach der bei der Infanterie eingeführten Probe; Offiziershut, die Agraffe in goldener Tresse,